

Erhöhtes Unfallrisiko:

Verschneite und vereiste Straßen erschweren die Arbeit der Müllabfuhr und bergen ein erhöhtes Unfallrisiko. In den letzten Wintern ist es, wenn auch nur sporadisch, auf schneebedeckten und vereisten Straßen für die Müllfahrzeuge zu gefährlichen Situationen gekommen. Stark verschneite Straßen können unter Umständen gar nicht angefahren werden. Da Straßensteigungen bereits vor angekündigtem Schneefall bzw. erst nach der Räumung vom Winterdienst angefahren werden, sind Veränderungen der Abfuhrtouren an der Tagesordnung. Die Müllfahrzeuge kommen dann öfter zu einer ungewohnten Tageszeit. Unter anderem deshalb **müssen die Mülltonnen im gesamten Gebiet ganzjährig am Abfuhrtag unbedingt um 6 Uhr bereit stehen!**

Mülltonnen zu erreichbaren Platz bringen:

Die Entsorgungsfirmen versuchen bei glatten oder steilen Straßen im Laufe des Abfuhrtages oder die folgenden Tage eine erneute Anfahrt, was trotz weiterer Fahrzeuge aber nicht immer zu schaffen ist. Gerade bei Stichstraßen und Straßen zu Dörfern weiß der Fahrer bei der Anfahrt nicht, ob er am Ende der Straße Platz zum Wenden hat. Im Gegensatz zu anderen Fahrzeugen muss das Müllfahrzeug zur Sammlung immer wieder halten und anfahren. Schneeketten helfen bei den Müllfahrzeugen nur begrenzt und bei Glätte ist besonders der Lader am Ende des Fahrzeuges gefährdet. Wegen des erhöhten Unfallrisikos können die Entsorgungsfirmen die Verantwortung für eine Befahrung der betroffenen Bereiche daher nicht mehr übernehmen. Die Mülltonnen müssen an einem Platz bereitgestellt werden, der für die Müllfahrzeuge anzufahren ist. Die Zufahrten zu den Restmüllcontainern (1.100 Liter-Gefäße) müssen geräumt sein.

Festgefrorene Abfälle am Tag der Müllabfuhr:

Bei Winterwetter häufen sich Reklamationen wegen nur teilweise geleerter Restabfallbehälter, wobei in diesem Jahr aufgrund des milden Winters bisher wenige Probleme diesbezüglich auftraten. Meist ist der Abfall festgefroren oder durch zulange Standzeiten verdichtet. Ein Hineingreifen in die Abfallbehälter oder das Lösen der Abfälle von der Gefäßwand durch die Müllwerker ist auf Grundlage der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Müllbeseitigung, hier Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) 114-601 Teil I - Abfallsammlung, untersagt. Auch bei mehrmaliger Betätigung der Kippeinrichtung müssen die Müllwerker aufpassen, dass die Abfallbehälter nicht kaputtgehen. Denn die sind durch die Kälte sehr spröde. Deshalb sind die Grundstückseigentümer laut Abfallwirtschaftssatzung im Rahmen der ihnen als Abfallerzeuger/-besitzer obliegenden Mitwirkungspflicht bei der Entsorgung der auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle auch verantwortlich die Abfallbehälter so bereitzustellen, dass diese sich beim Kippvorgang vollständig entleeren lassen.

Hinzukommt, dass vor allem bei hohen mineralischen Anteilen z.B. Asche verbunden mit längeren Standzeiten (Leerungsintervallen) eine natürliche Verdichtung einsetzt, die eine vollständige Entleerung erschweren. Hierbei erweist sich vor allem Holzasche als hygroskopisch, dass heißt sie zieht Feuchtigkeit an und verdichtet damit schneller.

In der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Nordsachsen für das Entsorgungsgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch ist die Mitwirkungspflicht des Abfallerzeugers in § 15 Abs. 5 wie folgt geregelt:

Die Restabfallbehälter und die Anzahl der erfolgten Entleerungen werden mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems erfasst. Die Restabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Einschlämmen, Einstampfen bzw. übermäßiges Verdichten des Inhaltes sind nicht zulässig, ebenso das Einbringen heißer bzw. glühender Abfälle (z. B. Asche). Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ein Festfrieren der Abfälle am Behälterrandausgang bzw. -boden ausgeschlossen ist.

Der Entleerungsvorgang beinhaltet das Einhängen der Behälter an die Kippvorrichtung, das Betätigen der automatischen Kippvorrichtung und das Abstellen des Behälters an der Fahrbahnkante. Befinden sich auch nach zweimaliger Betätigung der Kippvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges weiterhin Abfälle im Behälter, insbesondere deshalb, weil sie am Behälterrand bzw. -boden anhaften, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet bzw. angefroren sind oder aufgrund ihrer Sperrigkeit den Kippvorgang erschweren, besteht seitens des Anschluss- und Benutzungspflichtigen kein Anspruch auf vollständige Leerung des Behälters.

Somit besteht auch kein Anspruch auf einen etwaigen Gebührenerlass.

Damit die Abfallentsorgung in der frostigen Jahreszeit möglichst reibungslos abläuft, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Stellen Sie die Abfallgefäße möglichst nahe an die Hauswand oder unter ein Dach.
- Der Boden der Abfalltonnen sollte im Winter mit zusammengeknülltem Zeitungspapier oder Pappe ausgelegt werden.
- Lassen Sie die Abfallgefäße regelmäßig leeren. Je länger Abfall in den Behältnissen zwischengelagert wird, umso höher ist die Verdichtung und die Abfälle haften oder frieren an.
- Stampfen Sie den Tonneninhalt nicht ein!
- Lassen Sie die Mülltüten aus der Wohnung nach Möglichkeit auf der Terrasse oder dem Balkon erst abkühlen, ehe Sie diese in die Tonnen einwerfen, damit sich kein Kondenswasser bildet. Das gilt insbesondere dann, wenn größere Mengen Windeln anfallen.
- Flüssigkeiten gehören nicht in die Abfalltonne.
- Speisereste oder andere feuchte Abfälle wickeln Sie am besten in Papiertüten oder Zeitungspapier ein, um die Feuchtigkeit zu binden. Kaffeefilter oder Teebeutel zusätzlich gut abtropfen lassen, bevor sie in die Abfalltonne eingeworfen werden.
- Lockern Sie zur Sicherheit die Abfälle in den Tonnen unmittelbar vor dem Entsorgungstermin mittels Spaten o.ä. nochmals auf.